

An
Verteiler

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.210/0023-INT/2022
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Jan Suesserott, Bakk.
TELEFON (+43-1) 249 59 -4218
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL jan.suesserott@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 02.12.2022

Begutachtung einer Verordnung der FMA

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) teilt gemäß § 22 Abs. 3a FMABG mit, dass beabsichtigt ist, folgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert wird

In der Anlage übermitteln wir den Entwurf zu der genannten Verordnung einschließlich Begründung mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme hierzu bis spätestens

13. Jänner 2023

unter Anführung der obigen Geschäftszahl zu übermitteln.

Wir ersuchen, elektronische Stellungnahmen betreffend diese Verordnung an die Adresse [**begutachtung@fma.gv.at**](mailto:begutachtung@fma.gv.at) zu senden und weisen darauf hin, dass Ihre Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3a FMABG auf der FMA-Website veröffentlicht wird.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder

Dr. Jan Suesserott, Bakk.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	GM50Mv4c1PVzzxsCWJ6zWb7qZQFOCZTUy8FdkJgLy7Qw9w9rXdMWVUGi72AQ2RTKD+6iKIkSBZteBI0kwMAe0Vie/SufWa4/eM3Xu2nUViHg+qQdeNR7WEN9zqIvIF03uIhLNUHQz6iFh65imchXZepuT4I//1Q/6PhUVRh1IakogAbmJs9Ax9bXG77SUrW/61n+RliupPVOxi6YpA5918wxWpB7Byb057nfyg77975XGZCLvWxgJGoKdAG1NWfYiJi3ve+n24JX9b+1Id7PP+r4a9mU6S47oSioVt+RpKIYrbs/Im4T0SN70KD9K4p6h91AhQ0x/k1aNpRqHxNb3A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-05T09:43:19Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Anlage A1a**zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)****Vermögensausweis unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V****A. Übersicht**

	Betrag
Aktiva	
Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	
Forderungen an Kreditinstitute	
Forderungen an Kunden	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
Beteiligungen	
Anteile an verbundenen Unternehmen	
Sonstige Aktivposten	
Passiva	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	
Verbriefte Verbindlichkeiten	
Sonstige Passivposten	
Summe Aktiva/Passiva	

B. Aktiva**B.1. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind**

	Inland	Ausland
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
Sektor Staat		xxx
- hiervon: Bund		xxx
- hiervon: Länder		xxx
- hiervon: Gemeinden		xxx
- hiervon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Private Haushalte		xxx
Private Organisationen ohne Erwerbszweck		xxx
Summe		

B.2. Forderungen an Kreditinstitute

B.2.1. Forderungsarten

	Inland	Ausland
Nicht verbriefte Forderungen		
Verbrieft Forderungen		
Summe		

B.2.2. Bankensektoren

	Inland	Ausland
Aktienbanken und Bankiers		xxx
Sparkassen		xxx
Landes-Hypothekenbanken		xxx
Raiffeisenbanken		xxx
Volksbanken		xxx
Bausparkassen		xxx
Sonder-Kreditinstitute		xxx
Zweigstellen gemäß § 9 BWG		xxx
Summe		
- hievon: Forderungen beim Zentralinstitut ¹		xxx
- hievon: Liquiditätsreserve beim Zentralinstitut ¹		xxx

¹ Nur von Kreditinstituten auszufüllen, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind.

B.3. Forderungen an Kunden

B.3.1. Sektoren

	Inland	Ausland
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
- hievon: Vertragsversicherungen und Pensionskassen		xxx
Sektor Staat		xxx
- hievon: Bund		xxx
- hievon: Länder		xxx
- hievon: Gemeinden		xxx
- hievon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Private Haushalte		xxx
Private Organisationen ohne Erwerbszweck		xxx
Summe		
- hievon: Internationale Organisationen (inkl. multilaterale Entwicklungsbanken, die keine Kreditinstitute sind)	xxx	

B.3.2. Sonstige Angaben

	Inland	Ausland
Verbriefte Forderungen		
Hypothekarisch besicherte Forderungen		
Forderungen für Beschaffung und Erhalt von Wohnraum		
Immobilienfinanzierung		xxx
Forderungen an Leasinggesellschaften		xxx
Forderungen an verbundenen Unternehmen		xxx

B.4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Emittenten	Inland		Ausland	
	Buchwert	Kurswert	Buchwert	Kurswert
Kreditinstitute				
Nichtbanken-Finanzintermediäre			xxx	xxx
Sektor Staat			xxx	xxx
- hievon: Bund			xxx	xxx
- hievon: Länder			xxx	xxx
- hievon: Gemeinden			xxx	xxx
- hievon: Sozialversicherungen			xxx	xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen			xxx	xxx
Nichtbanken	xxx	xxx		
Summe				

B.5. Aktien und andere nichtfestverzinsliche Wertpapiere**B.5.1. Aktien**

Emittenten	Inland		Ausland	
	Buchwert	Kurswert	Buchwert	Kurswert
Kreditinstitute				
Nichtbanken-Finanzintermediäre			xxx	xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen			xxx	xxx
Nichtbanken	xxx	xxx		
Summe				
- hievon: börsennotiert				

B.5.2. Investmentzertifikate

Emittenten	Inland		Ausland	
	Buchwert	Kurswert	Buchwert	Kurswert
Investmentfonds (exkl. Immobilienfonds)				
- hievon: Alternative Investments				
Immobilienfonds				

B.5.3. Partizipations- und Ergänzungskapital

	Inland	Ausland
Summe		
- hievon: börsennotiert		

B.5.4. Sonstige nichtverzinsliche Wertpapiere

	Inland	Ausland
Kreditinstitute		
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
Sektor Staat		xxx
- hievon: Bund		xxx
- hievon: Länder		xxx
- hievon: Gemeinden		xxx
- hievon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Nichtbanken	xxx	
Summe		
- hievon: börsennotiert		

B.6. Beteiligungen

	Inland	Ausland
Aktien		
- hievon: börsennotiert		
Andere Beteiligungsrechte		

B.7. Anteile an verbundenen Unternehmen

	Inland	Ausland
Aktien		
- hievon: börsennotiert		
Andere Beteiligungsrechte		

B.8. Sonstige Aktivposten

	Betrag
Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	
- hievon: Kassenbestand	
- hievon: Guthaben bei Zentralnotenbanken	
- hievon: Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank	
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
Sachanlagen	
Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft	
Sonstige Vermögensgegenstände (inkl. Gold und sonstige Edelmetalle ²)	
Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist	

Rechnungsabgrenzungsposten	
Aktive latente Steuern	

² Sofern es sich nicht um gesetzliche Zahlungsmittel handelt.

B.9. Sonstige Angaben zur Aktivseite

B.9.1. Sonstige Angaben

	Betrag
Volumen der im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) refinanzierungsfähigen Aktiva	
Wertpapiere des Anlagevermögens	
Wertpapiere des Umlaufvermögens	
- hiervon: Wertpapiere bewertet zum Marktwert gemäß § 56 Abs. 5 BWG	
Treuhandvermögen enthalten in der Bilanz	

B.9.2. Wertberichtigungen

	Inland	Ausland
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen an Kreditinstitute		
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen an Kunden		
Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG zu Forderungen an Kreditinstitute		
Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG zu Forderungen an Kunden		
Pauschal- und Gruppenwertberichtigungen		

C. Passiva

C.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	Inland	Ausland
Aktienbanken und Bankiers		xxx
Sparkassen		xxx
Landes-Hypothekenbanken		xxx
Raiffeisenbanken		xxx
Volksbanken		xxx
Bausparkassen		xxx
Sonder-Kreditinstitute		xxx
Zweigstellen gemäß § 9 BWG		xxx
Oesterreichische Nationalbank		xxx
Summe		
- hiervon: Verbindlichkeiten gegenüber Zentralinstitut ³		xxx
- hiervon: Liquiditätsreserve ⁴		xxx

³ Nur von Kreditinstituten, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, auszufüllen.

⁴ Nur von einem Zentralinstitut auszufüllen.

C.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

C.2.1. Einlagen ohne Bindung

	Inland	Ausland
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
Sektor Staat		xxx
- hievon: Bund		xxx
- hievon: Länder		xxx
- hievon: Gemeinden		xxx
- hievon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Private Haushalte		xxx
Private Organisationen ohne Erwerbszweck		xxx
Summe		
- hievon: Internationale Organisationen (inkl. multilaterale Entwicklungsbanken, die keine Kreditinstitute sind)	xxx	

C.2.2. Einlagen mit Bindung

	Inland	Ausland
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
Sektor Staat		xxx
- hievon: Bund		xxx
- hievon: Länder		xxx
- hievon: Gemeinden		xxx
- hievon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Private Haushalte		xxx
Private Organisationen ohne Erwerbszweck		xxx
Summe		
hievon: Internationale Organisationen (inkl. multilaterale Entwicklungsbanken, die keine Kreditinstitute sind)	xxx	

C.2.3. Einlagen, hievon: Spareinlagen

	Inland	Ausland
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
Sektor Staat		xxx
- hievon: Bund		xxx
- hievon: Länder		xxx
- hievon: Gemeinden		xxx
- hievon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Private Haushalte		xxx
Private Organisationen ohne Erwerbszweck		xxx
Summe		

hievon: Internationale Organisationen (inkl. multilaterale Entwicklungsbanken, die keine Kreditinstitute sind)	xxx	
--	-----	--

C.2.4. Anzahl/Betrag der Konten

	Anzahl	Betrag
Einlagen ohne Bindung von inländischen Kunden in EUR		xxx
- hievon: Gehalts- und Pensionskonten		xxx
Einlagen ohne Bindung von inländischen Kunden in FW		xxx
Einlagen mit Bindung von inländischen Kunden in EUR		xxx
Einlagen mit Bindung von inländischen Kunden in FW		xxx
Spareinlagen	xxx	xxx
- hievon: von inländischen Kunden in EUR		xxx
bis inkl. 10.000 EUR		
> 10.000 bis inkl. 20.000 EUR		
> 20.000 bis inkl. 50.000 EUR		
> 50.000 bis inkl. 100.000 EUR		
> 100.000 bis inkl. 500.000 EUR		
> 500.000 bis inkl. 1 Mio. EUR		
> 1 Mio. bis inkl. 3 Mio. EUR		
über 3 Mio EUR		
- hievon: von inländischen Kunden in FW		xxx
- hievon: von ausländischen Kunden in EUR		xxx
- hievon: von ausländischen Kunden in FW		xxx

C.3. [entfällt]

C.4. Sonstige Passivposten

	Betrag
Sonstige Verbindlichkeiten	
Rechnungsabgrenzungsposten	
Rückstellungen	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
- hievon: in verbriefter Form	
Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
- hievon: Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG	
Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG	
Gezeichnetes Kapital	
- hievon: Partizipationskapital	
Kapitalrücklagen	
Gewinnrücklagen	
Hafrücklagen gemäß § 57 Abs. 5 BWG	

Bilanzgewinn/Bilanzverlust	
Elektronisches Geld	

C.5. Sonstige Angaben zur Passivseite

	Betrag
Verlustvortrag	
Gewinnvortrag	
Treuhandvermögen enthalten in der Bilanz	

D. Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

	Betrag
Hohes Kreditrisiko	
Mittleres Kreditrisiko	
- hiervon: nicht-ausgenützte Rahmen	
Mittleres/niedriges Kreditrisiko	
- hiervon: nicht-ausgenützte Rahmen	
Niedriges Kreditrisiko	
- hiervon: nicht-ausgenützte Rahmen	

E. Sonstige Informationen

	Betrag
Betreutes Kundenvermögen	
- hiervon: verwaltetes Kundenvermögen	

Anlage A1c

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

Vermögensausweis gesicherte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 VERA-V

A. Information zur Sicherungseinrichtung

1.	Sicherungseinrichtung, der das Kreditinstitut angehört	
----	--	--

B. Informationen zu Einlagen

		Betrag
2.	Gedeckte Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG	
2.1	Nach Einlegern	xxx
	- hievon: Natürliche Personen	
	- hievon: KMU	
	- hievon: Unternehmen außer KMU	
	- hievon: Sonstige	
2.2	Nach der Höhe	xxx
	- hievon: 0 bis 10.000 EUR	
	- hievon: > 10.000 bis 20.000 EUR	
	- hievon: > 20.000 bis 50.000 EUR	
	- hievon: > 50.000 bis 100.000 EUR	
2.3	Anzahl der gedeckten Einleger	[Anzahl]
2a.	Nicht gedeckte Einlagen, auf die das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß § 86 BaSAG nicht anwendbar ist	
3.	Nicht gedeckte Einlagen, auf die das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß § 86 BaSAG anwendbar ist	
3.1	- hievon: Unternehmen, die Teil der Gruppe sind	
3.2	Nach Einlegern	xxx
	- hievon: Natürliche Personen	
	- hievon: KMU	
	- hievon: Unternehmen außer KMU	
	- hievon: Institute	
	- hievon: Finanzinstitute	
	- hievon: Staat	
	- hievon: Sonstige	
3.3	Nach der MREL-Fähigkeit¹	xxx
3.3.1	- hievon: Einlagen, die gemäß § 101 Abs. 1 BaSAG MREL-fähig sind	
	- hievon: Unternehmen außer KMU	
	- hievon: Institute	
	- hievon: Finanzinstitute	
	- hievon: Staat	
	- hievon: Sonstige	

3.3.2	- hievon: Einlagen, die gemäß § 105 Abs. 8 Z 1 BaSAG MREL-fähig sind	
	- hievon: Unternehmen außer KMU	
	- hievon: Institute	
	- hievon: Finanzinstitute	
	- hievon: Staat	
	- hievon: Sonstige	
4.	Summe Einlagen	
4.1.	- hievon: Erstattungsfähige Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 ESAEG	

¹ Allein von Kreditinstituten anzugeben, welche verpflichtet sind, MREL vorzuhalten.

C. Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

		Betrag
5.	Sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß § 45 Abs. 4 ESAEG	
	- hievon: Natürliche Personen	
	- hievon: Nicht natürliche Personen	
6.	Anzahl der Kunden mit sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen	<i>[Anzahl]</i>

Anlage A3b**zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)****Risikoausweis unkonsolidiert****Zinsrisiko gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 VERA-V****A. Zinsrisiko Bankbuch****A.1. Aufsichtliche Ausreißertests**

		Barwertänderung bei angenommener Zinsänderung
A.1.1	Paralleler Aufwärtsschock	
A.1.2	Paralleler Abwärtsschock	
A.1.3	Steepener Schock (steiler werdende Zinskurve)	
A.1.4	Flattener Schock (flacher werdende Zinskurve)	
A.1.5	Aufwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	
A.1.6	Abwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	

		Änderung im Nettozinsertrag bei angenommener Zinsänderung
A.1.7	Paralleler Aufwärtsschock	
A.1.8	Paralleler Abwärtsschock	

A.2. Allgemeine Angaben zur Ablaufbilanz

Methode der Risikoberechnung	<i>[1 – Zinsbindungsmethode; 2 – Durationsmethode]</i>
Währung [gemäß ISO Code Tabelle]	

Anlage REMBM

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

Vergütungspolitik – Allgemeine Daten

konsolidiert/unkonsolidiert

Tabelle R 02.00 - Zusätzliche Informationen zur Vergütung identifizierter Mitarbeiter

		Spalten				
		Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	
		0010	0020	0090	0100	
Reihen	Zahl der Begünstigten von Beiträgen zu freiwilligen Altersversorgungsleistungen im Jahr N	0240	5703601	5703701	3209240	3210240
	Gesamtbetrag der Beiträge zu freiwilligen Altersversorgungsleistungen im Jahr N (in EUR) (in anderen Formen der variablen Vergütung enthalten)	0250	5713601	5713701	3209250	3210250
	Gesamtbetrag der variablen Vergütung für Mehrjahreszeiträume im Rahmen von Programmen, die nicht jedes Jahr verlängert werden (in EUR)	0260	5723601	5723701	3209260	3210260
	Für Institute, die nicht die Ausnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auf institutioneller Ebene in Anspruch nehmen Gesamtbetrag der variablen Vergütung identifizierter Mitarbeiter, die auf der Grundlage einer niedrigen variablen Vergütung mindestens eine der Ausnahmen gemäß Art. 94 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU in Anspruch nehmen	0270	3201270	3202270	3209270	3210270
	Für Institute, die nicht die Ausnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auf institutioneller Ebene in Anspruch nehmen Gesamtbetrag der festen Vergütung identifizierter Mitarbeiter, die auf der Grundlage einer niedrigen variablen Vergütung mindestens eine der Ausnahmen gemäß Art. 94 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU in Anspruch nehmen	0280	3201280	3202280	3209280	3210280

Tabelle R 03.00 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

		Spalten	
		Gesamte Vergütung: Vergütungsband	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Art. 450 Abs. 1 Buchstabe i CRR beziehen
		0010	0020
Reihen	Vergütung: Vergütungsband	999	<Vergütungsband>

Gesamtbetrag der Vergütung (in EUR)	Vergütungsband
1.000.000 bis < 1.500.000	101
1.500.000 bis < 2.000.000	102
2.000.000 bis < 2.500.000	103
2.500.000 bis < 3.000.000	104
3.000.000 bis < 3.500.000	105
3.500.000 bis < 4.000.000	106
4.000.000 bis < 4.500.000	107
4.500.000 bis < 5.000.000	108
5.000.000 bis < 6.000.000	109
6.000.000 bis < 7.000.000	110
7.000.000 bis < 8.000.000	111
8.000.000 bis < 9.000.000	112
9.000.000 bis < 10.000.000	113
Für Gesamtbeträge der Vergütung über 10.000.000 Euro gilt, dass weitere Vergütungsbänder – in Schritten von 1.000.000 Euro fortlaufend nummeriert – für die Meldung heranzuziehen sind.	fortlaufende Nummerierung

Tabelle R 05.00 – Ausnahmen von der Anwendung der Anforderungen zur Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen oder in Instrumenten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU

		Spalten		
		Ausnahmen auf unternehmensweiter Basis gemäß Art. 94 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU	Ausnahmen für identifizierte Mitarbeiter gemäß Art. 94 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU	
		0010	0020	
Reihen	Wendet das Institut die Ausnahme von der Anforderung zur Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen oder in Instrumenten gemäß Art. 94 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU für alle ihre identifizierten Mitarbeiter an? Wird diese Frage mit „Ja“ beantwortet, müssen die nachfolgenden Angaben nicht gemacht werden.	0010	xxx	
	Wendet das Institut die Ausnahme von der Anforderung gemäß Art. 94 Abs. 1 Buchstabe l der Richtlinie 2013/36/EU (Auszahlung in Instrumenten) an?	0020		
	Wenn das Institut die vorstehend genannte Ausnahme anwendet, aber einen niedrigeren Schwellenwert als im nationalen Recht vorgesehen zugrunde legt, ist der angewandte Schwellenwert in EUR anzugeben.	0030	xxx	
	Zahl der identifizierten Mitarbeiter, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen	0040		
	Prozentsatz der identifizierten Mitarbeiter, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen	0060		
	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen	0070		
	Davon: variable Vergütung	0080		
	Davon: feste Vergütung	0090		
	Wendet das Institut die Ausnahme von der Anforderung gemäß Art. 94 Abs. 1 Buchstabe m der Richtlinie 2013/36/EU (Auszahlung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen) an?	0100		

Wenn das Institut die vorstehend genannte Ausnahme anwendet, aber einen niedrigeren Schwellenwert als im nationalen Recht vorgesehen zugrunde legt, ist der angewandte Schwellenwert in EUR anzugeben.	0110	xxx	
Zahl der identifizierten Mitarbeiter, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen	0120		
Prozentsatz der identifizierten Mitarbeiter, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen	0130		
Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen	0140		
Davon: variable Vergütung	0150		
Davon: feste Vergütung	0160		
Wendet das Institut die Ausnahme von der Anforderung gemäß Art. 94 Abs. 1 Buchstabe o UnterAbs. 2 (Ausnahmen in Bezug auf die Auszahlung von freiwilligen Altersversorgungsleistungen in Instrumenten) an?	0170		
Zahl der identifizierten Mitarbeiter, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen	0180		
Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter, die die vorstehend genannte Ausnahme in Anspruch nehmen	0190		
Davon: variable Vergütung	0200		
Davon: feste Vergütung	0210		

Tabelle R 09.00 - Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

		Spalten			
		Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
		0010	0020	0030	0040
Reihen	0005 Feste Vergütung				
	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0010			
	Feste Vergütung insgesamt	0020			
	Davon: monetäre Vergütung	0030			
	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0040			
	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0050			
	Davon: andere Instrumente	0060			
	Davon: sonstige Positionen	0070			
	0075 Variable Vergütung				
	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0080			
	Variable Vergütung insgesamt	0090			
	Davon: monetäre Vergütung	0100			
	Davon: zurückbehalten	0110			
	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0120			
	Davon: zurückbehalten	0130			
	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0140			
	Davon: zurückbehalten	0150			
	Davon: andere Instrumente	0160			
	Davon: zurückbehalten	0170			
Davon: sonstige Positionen	0180				

	Davon: zurückbehalten	0190				
	Vergütung insgesamt	0200				

Tabelle R 10.00 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

		Spalten			
		Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
		0010	0020	0030	0040
Reihen	0005 Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag				
	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0010			
	Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag	0020			
	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	0030			
	0035 Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden				
	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0040			
	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	0050			
	0055 Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen				
	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0060			
	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag	0070			
	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	0080			
	Davon: zurückbehalten	0090			
	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0100			
	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	0110			

Tabelle R 11.00 - Zurückbehaltene Vergütung

		Spalten							
		Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung							
		Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden		Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die verdient sind, aber Sperrfristen unterliegen	
			Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen					
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
Reihen	Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	0010							
	Monetäre Vergütung	0020							
	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0030							

An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0040								
Sonstige Instrumente	0050								
Sonstige Formen	0060								
Leitungsorgan - Leitungsfunktion	0070								
Monetäre Vergütung	0080								
Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0090								
An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0100								
Sonstige Instrumente	0110								
Sonstige Formen	0120								
Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	0130								
Monetäre Vergütung	0140								
Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0150								
An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0160								
Sonstige Instrumente	0170								
Sonstige Formen	0180								
Sonstige identifizierte Mitarbeiter	0190								
Monetäre Vergütung	0200								

Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0210								
An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0220								
Sonstige Instrumente	0230								
Sonstige Formen	0240								
Gesamtbetrag	0250								

Anlage REMGAP

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

Vergütungspolitik – Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle

Tabelle R 06.00.a – Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle

		Spalten	
		Anzahl (nach Köpfen)	
		0010	
Reihen	Gesamtzahl der Mitarbeiter	0010	
	Gesamtzahl der identifizierten Mitarbeiter	0020	

Anlage REMHE

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

Vergütungspolitik – Höchstverdiener

konsolidiert/unkonsolidiert

Für Institute, für die eine Ausnahmeregelung auf institutioneller Ebene gilt Variable Vergütung der Personen mit hohem Einkommen, die identifizierte Mitarbeiter sind und für die Ausnahmeregelungen gemäß Art. 94 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU gelten	0250									
Gesamtbetrag der variablen Vergütung von Personen mit hohem Einkommen, die keine identifizierten Mitarbeiter sind	0260									
Gesamtbetrag der festen Vergütung von Personen mit hohem Einkommen, die keine identifizierten Mitarbeiter sind	0270									

Gesamtbetrag der Vergütung (in EUR)	Vergütungsband
1.000.000 bis < 2.000.000	201
2.000.000 bis < 3.000.000	202
3.000.000 bis < 4.000.000	203
4.000.000 bis < 5.000.000	204
5.000.000 bis < 6.000.000	205
6.000.000 bis < 7.000.000	206
7.000.000 bis < 8.000.000	207
8.000.000 bis < 9.000.000	208
9.000.000 bis < 10.000.000	209

Für Gesamtbeträge der Vergütung
über
10.000.000 Euro gilt, dass weitere
Vergütungsbänder – in Schritten von
1.000.000 Euro fortlaufend nummeriert
–
für die Meldung heranzuziehen sind.

fortlaufende
Nummerierung

Anlage REMHR

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

Vergütungspolitik – Gebilligte höhere Höchstwerte für das Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung

unkonsolidiert

Tabelle R 07.00 – Gebilligte höhere Höchstwerte für das Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung – Institute

		Spalten	
		Angabe	
		0010	
Reihen	Gesamtzahl der Mitarbeiter (Ende des Geschäftsjahres)	0010	
	Gesamtzahl der identifizierten Mitarbeiter (Ergebnis des jährlichen Verfahrens zur Ermittlung der betreffenden Mitarbeiter)	0020	
	Bilanzsumme (Ende des Geschäftsjahres)	0030	
	Gebilligter höherer Höchstwert für das Verhältnis (d. h. ein Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung von über 100 %)	0040	
	Datum der letzten Billigung eines höheren Höchstwertes für das Verhältnis durch die Hauptversammlung	0050	
	Gesamtzahl der identifizierten Mitarbeiter, denen möglicherweise ein gebilligter Höchstwert für das Verhältnis von über 100 % zugutekommt	0060	
	Gesamtzahl der identifizierten Mitarbeiter, denen tatsächlich eine Vergütung gewährt wurde, die zu einem Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung von über 100 % für das Geschäftsjahr führt	0070	

Anlage B3b und C3b

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

Risikoausweis konsolidiert

Zinsrisiko

gemäß § 9 Abs. 1 und 2 VERA-V

A. Zinsrisiko Bankbuch

A.1. Aufsichtliche Ausreißertests

		Barwertänderung bei angenommener Zinsänderung
A.1.1	Paralleler Aufwärtsschock	
A.1.2	Paralleler Abwärtsschock	
A.1.3	Steepener Schock (steiler werdende Zinskurve)	
A.1.4	Flattener Schock (flacher werdende Zinskurve)	
A.1.5	Aufwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	
A.1.6	Abwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	

		Änderung im Nettozinsertrag bei angenommener Zinsänderung
A.1.7	Paralleler Aufwärtsschock	
A.1.8	Paralleler Abwärtsschock	

A.2. Allgemeine Angaben zur Ablaufbilanz

Methode der Risikoberechnung	<i>[1 – Zinsbindungsmethode; 2 – Durationsmethode]</i>
Währung [gemäß ISO Code Tabelle]	

Anlage D3b und E3b

zur Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

Risikoausweis Auslandstochterbanken

Zinsrisiko

gemäß § 13 Abs. 1 und 2 VERA-V

A. Zinsrisiko Bankbuch

A.1. Aufsichtliche Ausreißertests

		Barwertänderung bei angenommener Zinsänderung
A.1.1	Paralleler Aufwärtsschock	
A.1.2	Paralleler Abwärtsschock	
A.1.3	Steepener Schock (steiler werdende Zinskurve)	
A.1.4	Flattener Schock (flacher werdende Zinskurve)	
A.1.5	Aufwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	
A.1.6	Abwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen	

		Änderung im Nettozinsertrag bei angenommener Zinsänderung
A.1.7	Paralleler Aufwärtsschock	
A.1.8	Paralleler Abwärtsschock	

A.2. Allgemeine Angaben zur Ablaufbilanz

Methode der Risikoberechnung	<i>[1 – Zinsbindungsmethode; 2 – Durationsmethode]</i>
Währung [gemäß ISO Code Tabelle]	

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2022, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 230/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. **Anlage REMBM, REMGAP, REMHE** und **REMHR**, wobei hievon abweichend

- a) kleine und nicht komplexe Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von **Anlage REMBM** nur die Tabellen R01.00, R03.00 und R12.00 melden,
- b) Kreditinstitute mit insgesamt zumindest 250 Mitarbeitern, aber weniger als 250 gemäß § 39b Abs. 1 und 2 BWG identifizierten Mitarbeitern von Tabelle R06.00.b in **Anlage REMGAP** zu den Spalten 0040, 0050, 0080 und 0090 nur die Zeile 0050 melden,
- c) Kreditinstitute mit insgesamt weniger als 250, aber zumindest 50 Mitarbeitern von Tabelle R06.00.b in **Anlage REMGAP** nur die Zeile 0050 melden,
- d) Kreditinstitute mit insgesamt weniger als 50 Mitarbeitern die **Anlage REMGAP** nicht melden, sowie
- e) Kreditinstitute, die nachgeordnete Institute einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG sind oder die gemäß § 30a BWG einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind und deren verantwortliches Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG oder deren Zentralorganisation die **Anlage REMHE** gemäß § 10a für die Kreditinstitutsgruppe oder den Kreditinstitute-Verbund meldet, die **Anlage REMHE** nicht melden.“

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen REMBM** und **REMHE** ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats zu melden. Der Risikoausweis gemäß **Anlage REMHR** ist nach Ablauf jedes zweiten Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats zu melden. Der Risikoausweis gemäß **Anlage REMGAP** ist nach Ablauf jedes dritten Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats zu melden.“

3. § 6c und § 9 Abs. 3 entfallen.

4. § 10a lautet:

„§ 10a. Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG haben den Risikoausweis für die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG entsprechend den **Anlagen REMBM** und **REMHE** zu gliedern, wobei hievon abweichend verantwortliche Unternehmen von Kreditinstitutsgruppen, in denen alle Institute kleine und nicht komplexe Institute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, von **Anlage REMBM** nur die Tabellen R01.00, R03.00 und R12.00 melden.“

5. § 10d entfällt.

6. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen REMBM** und **REMHE** für die Kreditinstitutsgruppe ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. Tag des sechstfolgenden Monats zu melden.“

7. Dem § 17 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) Die **Anlage A1a** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 tritt mit 31. März 2023 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. März 2023 anzuwenden. Die **Anlagen A3b, B3b und C3b, D3b und E3b** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 treten mit 30. Juni 2023 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Stichtag 30. Juni 2023 anzuwenden. Die **Anlage A1c** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 tritt mit 31. Dezember 2023 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 anzuwenden. Die § 5 Abs. 1 Z 3, § 6 Abs. 2, §§ 10a und 11 Abs. 2 sowie die **Anlagen REMBM, REMGAP, REMHE** und **REMHR** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und sind erstmals auf nach diesem Datum zu erstattende Meldungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass Meldungen aufgrund dieser Bestimmungen im Kalenderjahr 2023 jedenfalls bis zum 31. August 2023 erstattet werden können. Der Risikoausweis ist erstmals für im Kalenderjahr 2023 zu erstattende Meldungen entsprechend den **Anlagen REMBM, REMHE** und **REMHR** und erstmals für im Kalenderjahr 2024 zu erstattende Meldungen entsprechend der **Anlage REMGAP** zu gliedern. § 9 Abs. 3 sowie die **Anlagen A3e, A3f, F3e** und **F3f** treten mit Ablauf des Tags der Kundmachung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 außer Kraft. Die §§ 6c und 10d sowie die **Anlagen J1** und **J2** treten mit Ablauf des 12. Mai 2023 außer Kraft und sind letztmalig auf Meldungen zum Meldestichtag 31. März 2023 anzuwenden.“

8. Die **Anlagen A1a, A1c, A3b, B3b und C3b, D3b und E3b, REMBM, REMGAP, REMHE** und **REMHR** lauten: (siehe Anlage)

9. Die **Anlagen A3e, A3f, F3e, F3f, J1** und **J2** entfallen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Vorliegender Entwurf sieht in Entsprechung der mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auszuübenden Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, folgende Anpassungen der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, im Meldewesen für Kreditinstitute vor:

- Anpassung der Meldungen zum Vergütungswesen an die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) „Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU“, EBA/GL/2022/06 vom 30. Juni 2022 sowie „Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034“, EBA/GL/2022/08 vom 30. Juni 2022
- Anpassung der Meldungen zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch an das Unionsrecht, insbesondere die überarbeiteten EBA-Leitlinien „Guidelines issued on the basis of Article 84 (6) of Directive 2013/36/EU specifying criteria for the identification, evaluation, management and mitigation of the risks arising from potential changes in interest rates and of the assessment and monitoring of credit spread risk, of institutions’ non-trading book activities“, EBA/GL/2022/14 vom 20. Oktober 2022
- Punktuelle Erleichterungen und Bereinigungen der VERA-V, insbesondere durch die Beseitigung von Redundanzen, die Rechtsbereinigung zur Meldung von Zinsrisiken aus dem Handelsbuch und die Einstellung der COVID-19-Meldungen gemäß §§ 6c und 10d VERA-V

Besonderer Teil

Zu §§ 5, 6, 10a und 11 sowie zu den Anlagen REMBM, REMGAP, REMHE und REMHR:

Gemäß § 69 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BWG obliegt der FMA als zuständiger Bankenaufsichtsbehörde die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch Kreditinstitute auch in Hinblick auf die Risiken aus Vergütungspolitik und -praktiken. Darüber hinaus hat die FMA gemäß § 69b Abs. 3 BWG und Z 8b lit. e der Anlage zu § 39b BWG Informationen zur Vergütungspolitik in Kreditinstituten – allgemeine Vergütungsdaten gemäß Offenlegung zu Personen, deren Vergütung mindestens eine Million Euro pro Geschäftsjahr beträgt (sogenannte „High Earner“), zu etwaigen variablen Vergütungen höher als 100% der fixen Vergütung, sowie nunmehr auch zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle – zu sammeln und zur Feststellung von Trends in diesem Bereich zu verwenden. Ebendiese Daten sind in weiterer Folge auch an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu übermitteln.

Zur Erfüllung beider gesetzlicher Aufträge werden bereits bisher Daten zur Vergütung im Wege des Risikoausweises der VERA-V erhoben. Mit gegenständlicher Novelle wird diese Erhebung an die neue Rechtslage seit BGBl. I Nr. 98/2021 sowie an die mit 30. Juni 2022 entsprechend aktualisierten Leitlinien (EBA/GL/2022/06 und EBA/GL/2022/08) der EBA angepasst. Zu diesem Zweck werden die **Anlagen A3e und F3e** (allgemeine Vergütungsdaten) sowie **A3f und F3f** (Daten zu High Earners) durch die **Anlagen REMBM** bzw. **REMHE** ersetzt. Des Weiteren werden neue **Anlagen REMGAP** zur Erfassung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und **REMHR** zur Erfassung des Beschlusses auf Erhöhung der variablen Vergütungsbestandteile auf bis zu 200% der fixen Vergütungsbestandteile eingeführt.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art, Umfang und Komplexität des von einem Kreditinstitut getätigten Geschäfts) wird durch § 5 Z 3 gewahrt: Zum einen werden erstmals explizite Ausnahmestimmungen für kleine und nicht komplexe Institute normiert: Kleine und nicht komplexe Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, (rund 85% aller Kreditinstitute) müssen in Hinkunft von **Anlage REMBM** (allgemeine Vergütungsdaten) nur mehr drei von acht Tabellen melden. Weiters ist die **Anlage REMGAP** (geschlechtsspezifisches Lohngefälle) von Instituten mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gar nicht (rund 60% aller Kreditinstitute) und bis 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur eingeschränkt zu melden (rund 30%, in Summe bestehen daher Ausnahmen für rund 90% aller Kreditinstitute). Folglich bringt diese Novelle für eine Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute keinen zusätzlichen Meldeaufwand bzw. sogar eine Reduktion desselben. Zum anderen

besteht weiterhin die implizite Verhältnismäßigkeit, da sich auch die Befüllung der für alle Institute geltenden Anlagen für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute in der Regel auf wenige Positionen beschränken wird, wohingegen für große komplexe Kreditinstitute zumeist alle Positionen und Anlagen von Relevanz sind (insb. **Anlagen REMHE** und **REMGAP**).

Zum Entfall der §§ 6c, 10d sowie der Anlagen J1 und J2:

Die Meldung COVID-19-bezogener Informationen gemäß diesen Bestimmungen entfällt.

Zum Entfall des § 9 Abs. 3:

Redaktionelle Bereinigung ohne materielle Änderung der Rechtslage.

Zu § 17 Abs. 24:

Regelung des Inkrafttretens.

Zu Anlage A1a:

Redaktionelle Bereinigung im Einklang mit der Sonderkreditinstitute-Meldeverordnung (SK-MV), BGBl. II Nr. 102/2021. In Tabelle B.8. (Sonstige Aktivposten) entfällt die Zeile „Aktiva der Veranlagungsgemeinschaften gemäß § 28 BMSVG“. In Tabelle C.4. (Sonstige Passivposten) entfallen die Zeilen „Rücklagen gemäß § 20 Abs. 2 BMSVG“, „Rücklagen gemäß § 20 Abs. 3 BMSVG“ sowie „Passiva der Veranlagungsgemeinschaften gemäß § 28 BMSVG“.

Zu Anlage A1c (Vermögensausweis gesicherte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 VERA-V):

In **Anlage A1c** wurden Bereinigungen sowie strukturelle Anpassungen vorgenommen. In Teil B wurde die Beschreibung zu Punkt 2. gekürzt. Die Streichung des redundanten Verweises, dass zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015, in dieser Position nicht anzuführen sind, führt zu keiner inhaltlichen Änderung. Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen sind nicht gesondert identifizierbar und werden unter Punkt 3. erfasst. Es wurde ein neuer Punkt 2a. aufgenommen, da über die bisherige Gliederung in „Gedeckte Einlagen“ und „Nicht gedeckte Einlagen, auf die das Instrument der Gläubigerbeteiligung anwendbar ist“ keine gesamthafte Aufschlüsselung erreicht wird. Es fehlen jene nicht gedeckten Einlagen, auf welche die Gläubigerbeteiligung nicht anwendbar ist (wie beispielsweise Treuhandeleinlagen oder besicherte Einlagen). Die zusätzliche Position soll zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit dienen. Die Gliederung des Punkt 3. soll nunmehr nach Einlegern erfolgen, sodass diese Gliederung einheitlich von allen Meldern (nicht nur jenen, die eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten – MREL vorhalten) zu melden ist. In Punkt 3.3 (Untergliederung nach MREL-Fähigkeit) wurde zunächst eine Verweisanpassung vorgenommen (in Bezug auf die MREL-Fähigkeit ist § 101 Abs. 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2022, maßgeblich). Auch wurde eine Unterscheidung für jene Institute aufgenommen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, die aber eine interne MREL vorhalten. Mit dieser getrennten Darstellung kommt es zu keiner Erweiterung der Meldepflicht, da immer nur entweder eine externe oder eine interne MREL vorgehalten wird. Der bisherige Punkt 4. zu nicht erstattungsfähigen Einlagen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 11 ESAEG wurde gestrichen. Stattdessen ist eine Gesamtposition (Summe Einlagen) sowie der Anteil der erstattungsfähigen Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 ESAEG als Hievon-Position zu melden. Die bisherigen Unterpositionen wurden gestrichen. In Teil C. wurde die Information betreffend die Anzahl der Kunden mit sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen ergänzt, um eine Verbesserung der Analysemöglichkeiten, insbesondere im Abwicklungs- oder Insolvenzfall, zu erreichen.

Zu den Anlagen A3b, B3b, C3b, D3b und E3b (Zinsrisiko gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 VERA-V):

Mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl. Nr. L150 vom 07.06.2019 S. 253, wurden 2021 in § 69 BWG erste Anpassungen im Bereich der Überwachung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch vorgenommen. Die inhaltlichen Festlegungen erfolgen dabei auf Basis mehrerer EBA-Mandate auf Level 2-Ebene. Am 20. Oktober 2022 hat die EBA die bisherigen Leitlinien zur Behandlung von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch überarbeitet (alt: EBA/GL/2018/02; neu: EBA/GL/2022/14) und zwei Entwürfe für Regulierungsstandards an die Europäische Kommission übermittelt. Aktuell wird an der Erstellung einer europaweit maximalharmonisierten Meldung des Zinsrisikos im Bankbuch gearbeitet, wobei mit einem Inkrafttreten frühestens Ende 2024 zu rechnen ist. Um in der Zwischenzeit zumindest überblicksweise

Daten zum Umgang mit IRRBB-Risiken gemäß dem neuen Regime zu erhalten (ohne jedoch das zukünftige Meldewesen vorwegzunehmen und damit mehrfachen Umsetzungsaufwand zu verursachen), werden mit der vorliegenden Novelle punktuelle Ergänzungen in den **Anlagen** zum Zinsrisikoaussweis vorgenommen.

In den **Anlagen** zum Zinsrisikoaussweis werden die Meldungen der bisherigen Punkte A.2. (Standardverfahren) sowie A.3. Internes Risikomanagement nunmehr durch den Punkt A.1. Aufsichtliche Ausreißertests ersetzt. Der neue Punkt A.1. entspricht damit einer Erweiterung des bisherigen Punktes A.3. (die Umbenennung in „Aufsichtliche Ausreißertests“ soll dabei der Klarstellung dienen) und umfasst neben den Barwertänderungen bei angenommener Zinsänderung gemäß Artikel 98 Abs. 5 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/878, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 253, nun auch die Änderungen im Nettozinsenertrag bei angenommener Zinsänderung gemäß Artikel 98 Abs. 5 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/878, sodass damit alle acht aktuellen Szenarien abgebildet sind. Als jeweils anzuwendende Methoden kommen entweder interne Methoden oder die derzeit allein im RTS-Entwurf vorliegenden (vereinfachten) Standardmethoden in Frage. Die allgemeinen Angaben im bisherigen Punkt A.1. (nunmehr A.2.) werden unmittelbar vor die (unveränderte) Darstellung der Ablaufbilanz verschoben, da die Methoden zukünftig nur mehr für die Ablaufbilanz relevant sind. Die Angaben zum Zinsrisiko im Handelsbuch (bisheriger Punkt B.) werden mit dieser Novelle gestrichen.

AK Tirol Mair, Anna-Karolina

Von: Suesserott Jan <Jan.Suesserott@fma.gv.at>
Gesendet: Montag, 5. Dezember 2022 10:52
An: verfassungsdienst@bka.gv.at; recht, AT; bsbv; Begutachtungen;
grundsatz@oegb.at; gs@apab.gv.at; behoerde@apab.gv.at;
begutachtung@ksw.or.at; office@iwp.or.at; office@gemeinebund.gv.at;
'post.vdl@bgld.gv.at'; 'post@ktn.gv.at'; 'post@noel.gv.at';
'verfd.post@oegb.gv.at'; 'landeslegistik@salzburg.gv.at'; 'post@stmk.gv.at';
'verfassungsdienst@tirol.gv.at'; 'land@vorarlberg.at';
'post@mda.magwien.gv.at'
Cc: Kapfer Christoph; Eder Lukas
Betreff: Begutachtung: Novelle VERA-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen die nachfolgende Verordnung in ihrer endgültigen Fassung:

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 geändert wird

Wir ersuchen nunmehr gemäß Begleitschreiben um die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Suesserott

Dr. Jan Suesserott, Bakk.
Internationale Angelegenheiten und Legistik
International and Legislative Affairs

Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)
A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5
Tel.+43 (0)1 249 59 - 4218, Fax +43 (0)1 249 59 - 4299
<https://www.fma.gv.at>

<https://www.fma.gv.at/newsletter>
https://www.twitter.com/FMA_AT
<https://www.xing.com/companies/fma-finanzmarktaufsicht>

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.